

Freiheit der Kunst

Wer bei uns die Freiheit der Kunst angreift, muß als Verfassungsfeind gelten; denn in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ So wird diese Freiheit denn auch kaum grundsätzlich bestritten. Dennoch lassen sich etwa Politiker – man kann leider ahnen, aus welchem Lager – zumindest im Einzelfall, wenn man der Presse glauben darf, zu der gewagten Äußerung hinreißen, da müsse der „sogenannten künstlerischen Freiheit ein Riegel vorgeschoben werden“. Bei dem hier angesprochenen Fall handelte es sich um ein Rockkonzert, das unlängst in München untersagt wurde, weil man befürchtete, es fördere den Drogenkonsum. Aber dergleichen und andere Einzelfälle gibt es viele; man braucht aus jüngster Zeit nur an Herbert Achternbuschs Film „Das Gespenst“ zu erinnern oder an Harald Naegeli, den Sprayer von Zürich, wenn man sich den Hinweis auf die lange Liste von Künstlern ersparen will, die sich in totalitären Staaten oder Systemen mißliebig gemacht haben.

Es mag sein, daß Einwände gegen die Freiheit der Kunst einer Mentalität entstammen, die stets der festgefügtten Ordnung, weil gewohnt, zweckmäßig oder machtdienlich, den Vorrang einräumen möchte vor der unberechenbaren Freiheit. Weil ethisch jedoch umgekehrt die persönliche Freiheit als Grundwert schlechthin gelten muß, von dem her jede Ordnung erst ihre Berechtigung empfängt, eben insofern sie freiheitsfördernd ist, kann eine derartige Geisteshaltung nicht gebilligt werden, sind folglich auch die in ihr gründenden Angriffe gegen die Freiheit der Kunst zurückzuweisen.

Wo sich von „Freiheit“ jedoch ein Plural bilden läßt, wo es also nicht mehr um die Selbstbestimmung der menschlichen Person einfachhin geht, sondern um die „Freiheiten“, in denen sich die persönlichen Entscheidungen auswirken, also etwa um Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Religionsausübung und eben auch um die Freiheit der Kunst, da läßt sich ein unbedingter Vorrang dieser Freiheiten vor jeder Ordnung nicht mehr behaupten. Während nämlich die Freiheit der Person nie durch die Freiheit einer anderen, sondern höchstens durch deren Unfreiheit beeinträchtigt werden kann, stehen die „Freiheiten“ oft miteinander in Konkurrenz, so daß für sie – nur für sie! – der Satz aufgestellt werden kann, die Freiheit des einen finde ihre Grenzen an der Freiheit des anderen. Hier also müssen sich die „Freiheiten“ um der Freiheit willen in eine unvermeidbar einschränkende Ordnung einfügen.

Oft geschieht das so selbstverständlich, daß es gar nicht als Begrenzung einer Freiheit empfunden wird. So wird kaum jemand im Namen der Freiheit der Kunst

dagegen protestieren, daß es ihm nicht gestattet ist, in einem Wohngebiet um drei Uhr nachts ein Platzkonzert zu veranstalten. Die Gereiztheit der Debatten, in denen für oder gegen die Freiheit der Kunst argumentiert wird, läßt sich also wohl nicht allein daraus erklären, daß auch hier unvermeidbar Grenzen zu ziehen sind. Viel eher wurzelt sie in möglichen Fehlhaltungen auf beiden Seiten, wobei jede jeweils die andere verdächtigt, von einer solchen falschen Gesinnung geleitet zu sein.

Bei denen, die für die Freiheit der Kunst streiten, läge die Fehlhaltung darin, daß sie daraus ein Schlagwort bilden, mit dem sie ihre Gegner mundtot machen. Sie stehlen sich damit aus der Diskussion, tabuisieren ihr eigenes Verhalten und entziehen es der Kritik, weil sie eben jeden, der es ablehnt, als Feind der Freiheit der Kunst hinstellen. Und die unkorrigierbare Vagheit des Begriffs „Kunst“ bietet dafür eine leichte Handhabe.

Die mögliche Fehlhaltung der anderen Seite – einmal unterstellt, sie hege nicht die bereits verworfene Mentalität, der Ordnung vor Freiheit geht – bestünde darin, daß sie meint, Kunst müsse gefällig oder zweckdienlich, also etwa sozial „aufbauend“ und einer bestehenden oder heraufzuführenden Gesellschaftsordnung förderlich sein, dürfe also keinesfalls „zersetzend“ wirken.

Diese Auffassung muß sich sagen lassen, daß es zur Kunst gehört, daß sie unsere Wahrnehmung aufschließt, hellhörig macht, daß sie – modisch gesagt – „sensibilisiert“. Dazu kann es unerläßlich sein, daß sie erst einmal aufschrecken läßt, also „ruhestörend“ wirkt. So schwer sich Merkmale angeben lassen, an denen auszumachen wäre, was Kunst ist: was von jedermann gleichgültig zur Kenntnis genommen wird, wäre es wohl am wenigsten. Und wenn auch nicht alles, was uns aufweckt oder aufregt, Kunst sein dürfte, so muß sie doch in diesem Bereich gesucht werden. Daß man darüber streitet, könnte demnach ein beachtenswerter Hinweis dafür sein, daß es sich bei dem Umstrittenen um Kunst handle.

Eben deswegen richtet sich diese Überlegung aber auch gegen die zuerst genannte Fehlhaltung der Verfechter der Kunstfreiheit. Wer sich nämlich auf die „Freiheit der Kunst“ beriefe, um sein Tun oder sein Werk oder das, was er für Kunst hält, damit unangreifbar zu machen, der entzöge ihm gerade dadurch etwas von der Qualität, die Kunst ausmacht. Und eine Schlußfolgerung könnte auch lauten: Solange über Freiheit der Kunst gestritten wird, dürfte es um die Kunst nicht schlecht bestellt sein.

Albert Keller SJ